

Übersicht:

Möglichkeiten der Kommission zum Erlass von Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten nach der Lebensmittelinformationsverordnung

Durchführungsrechtsakte

Art. 9 Abs. 4	Festlegung von Kriterien zur einheitlichen Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 (Möglichkeit der Kommission durch delegierte Rechtsakte verpflichtende Angaben nach Art. 9 Abs. 1 durch Piktogramme der Symbole zu darzustellen)
Art. 12 Abs. 4	Festlegung von Kriterien zur einheitlichen Durchführung von Art. 12 Abs. 3 (Möglichkeit der Kommission verpflichtende Angaben auf andere Weise als auf der Verpackung oder auf dem Etikett zuzulassen)
Art. 24 Abs. 3	Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um eine einheitliche Anwendung der Art der Angabe des (in Anhang X Nummer 1 Buchstabe c genannten) Mindesthaltbarkeitsdatums sicherzustellen
Art. 26 Abs. 8	Herkunftskennzeichnungsverpflichtungen zu Fleisch und primären Zutaten nach Art. 26 Abs. 2 Buchstabe b) und Abs. 3
Art. 27 Abs. 2	Kommission kann Durchführungsbestimmungen erlassen, um für bestimmte Lebensmittel Vorgaben für die Umsetzung der Gebrauchsanweisung festzulegen
Art. 31 Abs. 4	Erlass von Durchführungsbestimmungen für die einheitliche Durchführung hinsichtlich der Genauigkeit der angegebenen Werte bei der Brennwertberechnung, im Hinblick auf Abweichungen zwischen den angegebenen und den bei amtlichen Überprüfungen festgestellten Werten
Art. 33 Abs. 5	Erlass von Vorschriften für die Angabe je Portion oder je Verzehreinheit für bestimmte Klassen von Lebensmitteln, um die einheitliche Durchführung der Angabe der Nährwertdeklaration je Portion oder je Verzehreinheit sicherzustellen
Art. 34 Abs. 5	Kommission kann Durchführungsrechtsakte zum Brennwert und zu den Mengen an Nährstoffen erlassen, die als vernachlässigbar gelten können und für die nur eine vereinfachte Nährwertdeklaration erforderlich ist
Art. 34 Abs. 6	Erlass von Durchführungsrechtsakten zur einheitlichen Anwendung der Form der Darstellungsweise der Nährwertdeklaration gemäß Art. 34 Abs. 1-4
Art. 35 Abs. 6	Erlass von Durchführungsrechtsakten zur einheitlichen Anwendung des Art. 35 hinsichtlich weiterer Formen der Angabe und der Darstellung von Brennwert und Nährstoffmengen
Art. 36 Abs. 3	Erlass von Durchführungsrechtsakten zur Anwendung der in Art. 36 Abs. 2 genannten Anforderungen für die nach Abs. 3 freiwillig bereitgestellten Informationen
Art. 45 Abs. 4	Überprüfung nationaler Rechtsvorschriften

Delegierte Rechtsakte

Art. 9 Abs. 3	Festlegung von Kriterien, anhand derer eine oder mehrere der verpflichtenden Angaben nach Art. 9 Abs. 1 durch Piktogramme oder Symbole anstatt durch Worte oder Zahlen ausgedrückt werden können
Art. 10 Abs. 2	Möglichkeit Anhang III zu ändern, der für die dort genannten Arten und Klassen von Lebensmitteln weitere Pflichtangaben enthält (bspw.: „unter Schutzatmosphäre verpackt“; „enthält eine Phenylalaninquelle“)
Art. 12 Abs. 3	Festlegung von Kriterien anhand deren bestimmte verpflichtende Angaben auf andere Weise als auf der Verpackung oder auf dem Etikett ausgedrückt werden können
Art. 13 Abs. 4 Ua. 1	Festlegung von Vorschriften zur Lesbarkeit der Darstellung von verpflichtenden Angaben
Art. 13 Abs. 4 Ua. 2	Möglichkeit zur Erweiterung des Sichtfelderfordernisses gemäß Art. 13 Abs. 5 auf weitere verpflichtende Angaben für bestimmte Arten oder Klassen von Lebensmitteln
Art. 18 Abs. 5	Kommission kann die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe t aufgeführte Begriffsbestimmung für technisch hergestellte Nanomaterialien an den wissenschaftlichen und technischen

	Fortschritt oder die auf internationaler Ebene vereinbarten Begriffsbestimmungen anpassen
Art. 19 Abs. 2	Kommission kann weitergehende Ausnahmen vom Erfordernis des Zutatenverzeichnisses machen
Art. 21 Abs. 2	Kommission überprüft das Verzeichnis in Anhang II und aktualisiert es erforderlichenfalls entsprechend den neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen Rechnung zu tragen, überprüft die Kommission das Verzeichnis in Anhang II systematisch und aktualisiert es erforderlichenfalls → Erweiterung der Allergenkennzeichnung möglich ; dies kann nach Ua. 2 ggf. im Dringlichkeitsverfahren nach Art. 52 erfolgen
Art. 23 Abs. 2	Kommission für bestimmte Lebensmittel eine andere Art der Angabe der Nettofüllmenge als die in Art. Abs. 1 beschriebene Art festlegen
Art. 30 Abs. 6	Kommission kann die Anforderungen an die Nährwertangaben durch Hinzufügung oder Streichung bestimmter Angaben ändern
Art. 31 Abs. 2	Kommission kann Umrechnungsfaktoren für die in Anhang XIII Teil A Nummer 1 genannten Vitamine und Mineralstoffe festlegen, um den Gehalt solcher Vitamine und Mineralstoffe in Lebensmitteln genauer zu berechnen und diese Umrechnungsfaktoren in Anhang XIV hinzufügen
Art. 36 Abs. 4	Kommission kann zusätzliche Fälle der Bereitstellung freiwilliger Informationen über Lebensmittel über die in Art. 36 Abs. 3 (Information über mögliches Vorhandensein von Stoffe, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, Eignung des LM für Vegetarier, Angabe von zusätzlichen Referenzmengen für bestimmte Verbrauchergruppen) genannten Falle hinaus vorsehen ; d.h. diese weiteren Fälle unterliegen dann den Anforderungen nach Art. 36 Abs. 2 (nicht irreführend, nicht zweideutig oder missverständlich, ggf. auf einschlägigen wissenschaftlichen Daten beruhend)
Art. 46	Generalmächtigung der Kommission zur Änderung sämtlicher Anhänge der Verordnung , um dem technischen Fortschritt, dem Stand der Wissenschaft, der Gesundheit der Verbraucher oder dem Informationsbedarf der Verbraucher Rechnung zu tragen; eingeschränkt durch Art. 10 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 bzgl. der Anhänge II und III

Gesetzgebungskompetenzen der Kommission

Art. 16 Abs. 4	Alkoholische Getränke/Alcopops
Art. 26 Abs. 7	Herkunftskennzeichnung
Art. 30 Abs. 7	Transfettsäuren
Art. 35 Abs. 5	Weitere Formen der Angabe und Darstellung